



**HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau [REDACTED]
  2. des Herrn [REDACTED]
  3. des Kindes [REDACTED]
  4. des Kindes [REDACTED]
  5. des Kindes [REDACTED]
  6. des Kindes [REDACTED]
- gesetzlich vertreten durch ihre Eltern [REDACTED]  
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

bevollmächtigt zu 1. bis 6.: Rechtsanwälte Johannes Hallenberger und Kollegen,  
Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

wegen Asylrechts (Afghanistan)

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Höllein,  
Richter am Hess. VGH Jeuthe,  
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht  
ehrenamtliche Richterin Mörchen  
ehrenamtlicher Richter Hoffmann

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 2010 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerinnen und Kläger wird das Urteil des Verwaltungsgerichts des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 3. Dezember 2007 – 5 E 5617/06.A (3) – aufgehoben und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, ihnen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkennen.

Die Beklagte hat die in beiden Instanzen entstandenen Kosten zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, sofern nicht die Klägerinnen und Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand :**

Die Klägerinnen und Kläger, denen wie ihren Eltern schon in dem insoweit bestandskräftigen angegriffenen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. November 2006 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zuerkannt worden ist, begehren die Verpflichtung des Bundesamts, ihnen den Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzusprechen.

Sie sind allesamt afghanische Staatsangehörige und Tadschiken. Wie ihre Eltern waren sie bis zu ihrer am 16. Juli 2006 in Gelnhausen vollzogenen Taufe Moslems, seither sind sie Christen und gehören der römisch-katholischen Kirche an. Bis auf den am 1. 2003 in [ ] geborenen Kläger zu 6. sind alle Klägerinnen und Kläger in den Jahren 1992 bis 1998 in der afghanischen Hauptstadt Kabul geboren und haben dort auch bis zu ihrer Ausreise gelebt. Im Oktober 2000 haben sie ihr Heimatland mit dem Auto und zu Fuß über Herat verlassen, sind über Turkmenistan auf dem Landweg weitergereist und schließlich am 22. April 2001 in der norwegischen Hauptstadt Oslo angekommen. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland einem Übernahmearbeitnehmerstatus der dortigen Behörden entsprochen hatte, sind sie am 5. September 2001 nach Deutschland gebracht worden, wo sie – bis

auf den später geborenen Kläger zu 6. – sogleich Asylanträge stellten, die die Eltern der Kläger im wesentlichen mit der Mitgliedschaft des Vaters in der Demokratischen Volkspartei Afghanistans (DVPA) und seiner Inhaftierung durch die Taliban wegen des Verdachts von Kontakten zu dem in seiner Nachbarschaft lebenden früheren Minister für Staatssicherheit der Regierung Rabbani unmittelbar vor der Ausreise begründeten.

Diese ersten Asylanträge der Klägerinnen und Kläger zu 1. bis 5. und ihrer Eltern wurden mit Bescheiden des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 7. Oktober 2003 abgelehnt. Ihre Klage gegen diesen Bescheid wies das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 11. April 2005 – 5 E 6158/03.A (3) – zurück. Einen Antrag der Kläger und ihrer Eltern auf Zulassung ihrer Berufung gegen dieses Urteil lehnte der erkennende Senat mit Beschluss vom 18. Mai 2005 – 8 UZ 1333/05.A – ab.

Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 2. August 2006, in dem der Kläger zu 6. nicht als Antragsteller aufgeführt ist und der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 7. August 2006 eingegangen ist, stellten die Kläger zu 1. bis 5. und ihre Eltern Asylfolgeantrag, den sie unter Vorlage sämtlicher Kläger und ihrer Eltern betreffender Taufurkunden des Pfarrers der katholischen Kirchengemeinde mit der Behauptung begründeten, sie seien dort am 16. Juli 2006 als römisch-katholische Christen getauft worden, nähmen dort regelmäßig am Gemeindeleben teil und seien teilweise als Ministranten tätig. Deswegen hätten sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit politischer Verfolgung zu rechnen, weil die afghanische Gesellschaft Apostasie nicht dulde. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Asylfolgeantrag Bezug genommen (Bl. 50 f. der Beiakten 5222210-1-423 des Bundesamts).

Bei einer informatorischen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 8. September 2006 erklärte der Vater der Kläger, er habe bereits in Afghanistan begonnen, sich mit dem christlichen Glauben zu beschäftigen. Dort habe er aber keine Möglichkeit einer intensiveren Beschäftigung mit der christlichen Religion gehabt. Vor etwa zwei Jahren, schon vor der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, hätten sie sich entschlossen, zum katholischen Glauben überzutreten. Unter Vorlage von Schulzeugnissen der Kläger zu 1. und 2. erklärte ihr Vater weiter, beide hätten schon seit dem Schuljahr 2003/2004 am Religionsunterricht teilgenommen. Gegenüber dem Verwaltungs-

gericht habe er die Absicht einer Konversion nicht erwähnt, weil er nur seine Asylgründe habe darlegen wollen. Die Absicht, zum christlichen Glauben überzutreten, habe er damals nicht als Asylgrund darstellen wollen. Wegen weiterer Einzelheiten der Anhörung wird auf das Protokoll des Bundesamts vom 8. September 2006 Bezug genommen (Bl. 106 ff. der Beiakten 5222210-1-423 des Bundesamts).

Mit Bescheid vom 13. November 2006 – 5222210-423 – lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, stellte unter Abänderung der vorher ergangenen Bescheide fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bestehe und dass im Übrigen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 AufenthG nicht vorlägen. Die in den Erstbescheiden enthaltenen Abschiebungsandrohungen hob das Bundesamt bei dieser Gelegenheit auf. Warum die Behörde trotz Annahme einer drohenden existenziellen Gefährdung der Kläger und ihrer Eltern wegen ihrer Konversion im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan weder eine Anerkennung als Asylberechtigte noch eine Flüchtlingsanerkennung in Betracht gezogen habe, begründete das Bundesamt in dem Bescheid wie folgt:

„Einer Asylanerkennung wegen des Übertritts vom Islam zum Christentum, der durch die am 16.07.2006 erfolgten Taufen vollzogen worden ist, steht bereits die Regelung des § 28 Abs. 1 AsylVfG entgegen. Danach wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die [er] nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland betätigten Überzeugung. Die Antragsteller haben sich nach ihren eigenen Angaben erst während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Christentum auseinander gesetzt. Im Hinblick auf die Vorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG kommt wegen des Übertritts zum Christentum auch die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht in Betracht, da die Antragsteller erst im Juli 2006 und damit nach dem rechtskräftigen Abschluss der Asylverfahren durch Taufe den Übertritt zum Christentum vollzogen haben.“

Die von den Klägerinnen und Klägern nach Zustellung dieses Bescheids an ihre Bevollmächtigten mit deren Schriftsatz vom 6. Dezember 2006 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 3. Dezember 2007 – 5 E 5617/06.A (3) –, in dessen Begründung das Gericht sich der Rechtsauffassung des Bundesamts angeschlossen hat, abgewiesen. Wegen der Einzelheiten und auch zur Darstellung des Vorbringens

der Beteiligten im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren einschließlich der dort gestellten Anträge wird auf dieses Urteil Bezug genommen.

Ihre mit Beschluss des erkennenden Senats vom 10. Februar 2009 – 8 A 108/08.Z.A – zugelassene Berufung gegen dieses Urteil haben die Klägerinnen und Kläger mit am 19. Februar 2009 beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 18. Februar 2009 begründet. Sie machen geltend, § 28 Abs. 1 AsylVfG sei auf ihre Konversion gar nicht anwendbar, weil es sich dabei nicht um einen subjektiven Nachfluchtatbestand, sondern um einen objektiven Nachfluchtgrund handele. Sie hätten nämlich bei ihrer Konversion zum christlichen Glauben noch nicht das Alter erreicht gehabt, in dem sie selbst die Entscheidung über ihre Religionszugehörigkeit treffen können, so dass die Entscheidung ihrer Eltern von ihnen asyl- und aufenthaltsrechtlich nicht zu verantworten sei. Im Übrigen verweisen sie auf den Wortlaut des nach ihrer Ansicht auch für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG anwendbaren § 28 Abs. 1 S. 2 AsylVfG.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 3. Dezember 2007 – 5 E 5617/06.A (3) – aufzuheben und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Der Senat hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Eltern der Klägerinnen und Kläger als Zeugen. Die Klägerinnen und Kläger zu 1. bis 4. sind in der mündlichen Verhandlung informatorisch gehört worden. Wegen des Gegenstands der Beweisaufnahme wird auf den in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beweisbeschluss, wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der informatorischen Anhörung wird auf das Protokoll der Verhandlung Bezug genommen.

Dem Senat liegen die das erste Asylverfahren der Familie betreffenden Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main (5 E 6158/03.A. (3)) sowie die sämtliche Asylverfahren der Familie betreffenden Behördenakten des Bundesamts (Aktenzeichen 5040087-422, 2620410-423 und 504087-423) sowie das Retent des Berufungsverfahrens 8 A

1132/07.A des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vor. Diese Akten sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

## Entscheidungsgründe

Die zugelassene Berufung ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht begründet worden (§§ 124 Abs. 1, 124a Abs. 3 S. 3 bis 5, Abs. 6 VwGO)

Die Berufung ist auch begründet, denn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist verpflichtet, den Klägerinnen und Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Das Bundesamt hat im angefochtenen Bescheid auf Seite 4 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 – wenn auch bei der Subsumtion unter § 60 Abs. 5 – AufenthG zutreffend als gegeben angesehen, indem es folgendes ausgeführt hat:

„Die umschriebenen Gefahren können gemäß Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 sowohl vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen[,] als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern kein ausreichender staatlicher bzw. quastaatlicher Schutz zur Verfügung steht.

Die Antragsteller haben wegen ihrer Hinwendung zur katholischen Kirche einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Der Unterzeichner ist aufgrund des bei der informatorischen Anhörung gewonnenen persönlichen Eindrucks von den Antragstellern zu 1) bis 4) überzeugt, dass diese sich aus innerer Überzeugung vom Islam abgewandt haben und sich nunmehr zum Christentum bekennen.

Nach Art. 2 Abs. 1 der am 26.01.2004 in Kraft getretene[n] neue[n] Verfassung Afghanistans ist der Islam die Staatsreligion, doch Abs. 2 der Vorschrift räumt Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften das Recht ein, im Rahmen der Gesetze ihren Glauben aus[z]üben und zu pflegen. Dieses Grundrecht umfasst aber nicht die Freiheit, vom Islam zu einer anderen Religion zu konvertieren. In diesem Fall kommt das Scharia-Recht zur Anwendung, nach dem einem Konvertiten, der seinen moslemischen Glauben aufgegeben hat, die Todesstrafe droht (vgl. AA vom 22.12.2004 an VG Hamburg). Die Antragsteller wären bei einer Rückkehr nach Afghanistan gezwungen, ihren christlichen Glauben zu leugnen, um einer Gefährdung für Leib und Leben zu entgehen. Den Antragstellern steht auch in anderen Landesteilen Afghanistans

keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, vielmehr sind sie aufgrund ihres Abfalls vom Islam landesweit einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt.“

Diese Lagebeurteilung wird durch andere dem Senat vorliegende Quellen, insbesondere durch den in der mündlichen Verhandlung auszugsweise verlesenen Lagebericht Afghanistan des Auswärtigen Amtes vom 28. Oktober 2009 (S. 21 f.) bestätigt.

Aus diesen Gründen hätten die Klägerinnen und Kläger nach ihrer Konversion vom Islam zur katholischen Kirche in Afghanistan mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung wegen ihrer Religion i.S.d. Kap.I Art. I. Abschnitt A Nr.2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – Genfer Flüchtlingskonvention – vom 28. Juli 1951 (Gesetz vom 1. September 1953, BGBl. II S. 559) i.V.m. dem den Wegfall der Stichtagsregelung betreffenden Protokoll vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293; 1970 II S. 194) zu befürchten, weil sie die Absicht haben, sich im Fall einer Rückkehr in ihr Heimatland als vom Islam konvertierte Katholiken zu erkennen zu geben. Der Senat hat sich aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme und der informatorischen Anhörung der vier ältesten Klägerinnen und Kläger davon überzeugt, dass sich die Klägerinnen und Kläger selbst – von ihren Eltern gefördert, aber nicht erzwungen – vom Islam abgewandt haben und inzwischen überzeugte Christen sind, die in Afghanistan Gefahr laufen würden, wegen Apostasie zum Tode verurteilt zu werden

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Prüfungsmaßstäbe für die Gefahr politischer Verfolgung aus religiösen Gründen – jedenfalls im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG – durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) wesentlich geändert haben, weil § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG nunmehr ausdrücklich die Anwendung der Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29. April 2004 (ABl. L 304 vom 30. September 2004, Seite 12) – künftig: Qualifikationsrichtlinie (QRL) – anordnet.

Nach der früheren, dadurch jedenfalls im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG überholten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist religiöse oder reli-

giös motivierte Verfolgung nur unter besonderen Voraussetzungen als politische Verfolgung im Sinne des Asylgrundrechts aufzufassen (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987 – 2 BvR 478/86 u.a. –, BVerfGE 76, 143 [158 f.]):

„...Sie ist dies allerdings nicht schon dann, wenn die Religionsfreiheit, gemessen an der umfassenden Gewährleistung, wie sie Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält (vgl. dazu BVerfGE 24, 236 (245 f., 248)) Eingriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Vielmehr müssen die Eingriffe und Beeinträchtigungen eine Schwere und Intensität aufweisen, die die Menschenwürde verletzt (vgl. BVerfGE 54, 341 (357)). Sie müssen ein solches Gewicht haben, dass sie in den elementaren Bereich der sittlichen Person eingreifen, in dem für ein menschenwürdiges Dasein die Selbstbestimmung möglich bleiben muss, sollen nicht die metaphysischen Grundlagen menschlicher Existenz zerstört werden (vgl. auch BVerfGE 74, 31 (40)). Diese Eingrenzung widerstreitet nicht, sondern entspricht der humanitären Intention des Asylrechts; diese ist darauf gerichtet, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfGE 74, 51 (64)).

...Politische Verfolgung ist demnach etwa dann gegeben, wenn vom Heimat- oder Aufenthaltsstaat des Verfolgten ergriffene oder ihm zurechenbare Maßnahmen darauf gerichtet sind, die Angehörigen einer religiösen Gruppe sei es physisch zu vernichten oder mit vergleichbar schweren Sanktionen (etwa Austreibung oder Vorenthaltung elementarer Lebensgrundlagen) zu bedrohen, sei es ihrer religiösen Identität zu berauben, indem ihnen z. B. unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe tragender inhaltlicher Religionsüberzeugung zugemutet wird oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen. Ihre Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich, wie etwa der häusliche Gottesdienst, aber auch die Möglichkeit zum Reden über den eigenen Glauben und zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, ferner das Gebet und der Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf, gehören unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard zu dem elementaren Bereich, den der Mensch als 'religiöses Existenzminimum' zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt (vgl. BVerfGE 74, 31 (38, 40); vgl. auch BVerw DVBl. 1986, S., 834 (836...)); sie gehören zu dem unentziehbaren Kern seiner Privatsphäre ('privacy'), gehen aber nicht darüber hinaus. Eine Befugnis des Staates zu Eingriffen in diese religiösen Betätigungsformen könnte nur angenommen werden, sofern etwa die besondere Art und Weise des Bekenntnisses oder der Glaubensbekundung in erheblich friedensstörender Weise in die Lebenssphäre anderer Bürger hinübergriffe oder mit dem Grundbestand des *ordre public* nicht vereinbar wäre (z. B. Witwenverbrennungen oder Kindesopfer). Weitergehende Verbote oder sonst eingreifende Maßnahmen würden die Grenze zur politischen Verfolgung grundsätzlich überschreiten; das gilt jedenfalls dann, wenn sie mit Strafsanktionen für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit verbunden sind. "

Das Bundesverwaltungsgericht hat – daran anknüpfend – den asylrechtlich geschützten Bereich der Religionsfreiheit in seinem Urteil vom 25. Januar 1995 – 9 C 279.94 – , (Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 176) wie folgt definiert:

"Soweit das Berufungsgericht den von ihm verwerteten Erkenntnismitteln allerdings entnehmen will, daß 'das Schwergewicht des bestraften Verhaltens im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich' gelegen und somit das asylrechtlich geschützte 'forum internum' betroffen habe, liegt dieser Einschätzung offensichtlich eine rechtlich fehlerhafte Abgrenzung des asylrechtlich geschützten Innenbereichs privater Glaubensausübung gegenüber der zwar ebenfalls zur Religionsfreiheit gehörenden, asylrechtlich aber nicht geschützten Außensphäre öffentlicher Glaubensbetätigung zugrunde. So hat etwa das Tragen des Kalima-Abzeichens und das Anbringen der Kalima in einem - jedermann zugänglichen - Geschäft entgegen der Auffassung des Obergerichtes Öffentlichkeitsbezug. Das Gleiche gilt für religiöse Diskussionen am Arbeitsplatz, für die Verwendung von Hochzeitskarten - ebenso wie beispielsweise von Geschäftseröffnungsanzeigen - oder für die geschäftliche Benutzung eines Quittungsblocks mit islamischen Aufschriften sowie für die Benutzung des Friedensgrußes, soweit diese Verhaltensweisen - wozu Feststellungen fehlen - nicht ausnahmsweise ausschließlich unter Glaubensgenossen erfolgen..."

Der hier gem § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG entsprechend anzuwendende Art. 10 Abs. 1 b) QRL hat hingegen folgenden Wortlaut:

„Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme beziehungsweise Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“.

Damit bedarf es keiner Erörterung, ob es den Klägerinnen und Klägern im Falle einer Rückkehr möglich und zumutbar wäre, sich in ein religiöses „forum internum“ zurückzuziehen und ihren christlichen Glauben zu verleugnen, um nicht als Konvertiten erkannt und deshalb zum Tode verurteilt zu werden (vgl. dazu auch Hess. VGH, rechtskräftiges Urteil vom 2. April 2009 – 8 A 1132/07.A –, juris Rdnrn. 20; zur Situation der Christen in Afghanistan Rdnr. 30).

Entgegen der Auffassung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge steht der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG auch nicht § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegen. Nach dieser Bestimmung kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flücht-

lingseigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat. Das Bundesamt hat bei seiner Entscheidung verkannt, dass bei den Klägerinnen und Klägern bei Beendigung des ersten Anerkennungsverfahrens und zum Zeitpunkt ihrer Konversion der Regelausschlussgrund des § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht gegeben war, weil sie damals alle noch nicht 16 Jahre alt waren (vgl. dazu nunmehr BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 – 10 C 25.08 –, NVwZ 2010, 383 = juris Rdrrn. 18 ff.):

„... Das Berufungsgericht hat es - allerdings zu § 28 Abs. 2 AsylVfG in der mittlerweile überholten ursprünglichen Fassung der Vorschrift - in Anlehnung an § 28 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG für die Nichtanwendung des Regelausschlusses ausreichen lassen, dass sich der Kläger auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte. Dem folgt der Senat nicht. § 28 Abs. 1 AsylVfG regelt die Beachtlichkeit selbst geschaffener Nachfluchtattbestände beim Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a Abs. 1 GG. § 28 Abs. 2 AsylVfG betrifft dagegen die Gewährung von Flüchtlingsschutz in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29. April 2004 (ABl EG Nr. L 304 vom 30. September 2004 S. 12; ber. ABl EG Nr. L 204 vom 5. August 2005 S. 24 - sog. Qualifikationsrichtlinie). Hier reicht es - jedenfalls nach der durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 modifizierten Fassung des § 28 Abs. 2 AsylVfG - zur Widerlegung der gesetzlichen Regelvermutung nicht aus, dass der Ausländer die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG erfüllt, unter denen bei der Asylankennung ein selbstgeschaffener Nachfluchtattbestand ausnahmsweise beachtlich ist. Denn der Berücksichtigungsfähigkeit selbst geschaffener Nachfluchtattbestände liegen beim Grundrecht auf Asyl und bei der Flüchtlingsanerkennung unterschiedliche Regelungsmodelle zugrunde. Bei § 28 Abs. 2 AsylVfG sind daher die Maßstäbe für die Abgrenzung des Regelausschlusses von einem Ausnahmefall, in dem in einem Folgeverfahren bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft subjektive Nachfluchtgründe ausnahmsweise beachtlich sind, nicht § 28 Abs. 1 AsylVfG, sondern dem vom Gesetzgeber bei der Flüchtlingsanerkennung gewählten Regelungsmodell und dem damit verfolgten Zweck zu entnehmen (vgl. Urteil des Senats vom 18. Dezember 2008 - BVerwG 10 C 27.07 - a.a.O. Rn. 13 ff. zur Nichtanwendung des § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bei § 28 Abs. 2 AsylVfG).

Mit § 28 Abs. 1 AsylVfG hat der Gesetzgeber beim Grundrecht auf Asyl die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Asylrelevanz von Nachfluchtgründen aufgegriffen. Danach setzt das Grundrecht auf Asyl schon von seinem Tatbestand her grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen (drohender) Verfolgung und Flucht voraus. Eine Erstreckung auf Nachfluchtgründe kann deshalb nur insoweit in

Betracht kommen, als sie nach dem Sinn und Zweck der Asylverbürgung, wie sie dem Normierungswillen des Verfassungsgebers entspricht, gefordert ist. Nach Verlassen des Herkunftslands aus eigenem Willensentschluss geschaffene Verfolgungstatbestände sind daher nur in Ausnahmefällen als Asylgrund anzuerkennen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74, 51). Die maßgebliche Zäsur tritt beim Grundrecht auf Asyl also schon mit dem Verlassen des Herkunftslands ein. Folgerichtig stellt sich hier die Frage der Beachtlichkeit selbstgeschaffener Nachfluchtgründe nicht erst im Folgeverfahren, sondern schon im Erstverfahren. Entsprechend wird nach § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen des Herkunftslands aus eigenem Entschluss geschaffen hat. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Entschluss einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylVfG) oder der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte (§ 28 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).

Demgegenüber richtet sich die Beachtlichkeit selbst geschaffener Nachfluchtstatbestände bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach den Vorgaben der Richtlinie 2004/83/EG und deren Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber in § 28 Abs. 1a und 2 AsylVfG. Danach sind hier - anders als beim Grundrecht auf Asyl - selbst geschaffene Nachfluchtstatbestände, die bis zur Unanfechtbarkeit des Erstverfahrens verwirklicht worden sind, uneingeschränkt zu berücksichtigen (vgl. § 28 Abs. 1a AsylVfG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG). Mit der Neuregelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG hat der deutsche Gesetzgeber aber - in Ausübung der den Mitgliedstaaten in Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG eingeräumten Regelungsoption - festgelegt, dass einem Ausländer in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden darf, wenn der Folgeantrag auf Umstände gestützt ist, die der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags selbst geschaffen hat.

Schafft ein Ausländer in Kenntnis der Erfolglosigkeit eines oder gar mehrerer Asylverfahren einen Nachfluchtgrund, spricht viel dafür, dass er mit diesem Verhalten nur die Voraussetzungen herbeiführen will, um in einem (weiteren) Folgeverfahren seinem Begehren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft doch noch zum Erfolg zu verhelfen. Der Gesetzgeber hat deshalb mit der - im Einzelfall widerlegbaren - Regelvermutung des § 28 Abs. 2 AsylVfG die Berufung auf Nachfluchtstatbestände, die nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens von dem Betreffenden selbst geschaffen werden, unter Missbrauchsverdacht gestellt. Die für das Verständnis der Vorschrift entscheidende zeitliche Zäsur liegt hier also - anders als beim Grundrecht auf Asyl - nicht in der Ausreise, sondern im erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens. Bei allen vom Ausländer nach diesem Zeitpunkt geschaffenen Nachfluchtstatbeständen wird regelmäßig ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes vermutet. Damit erübrigt sich ein positiver Nachweis des finalen Zusammenhangs zwischen dem selbst geschaffenen Nachfluchtstatbestand und dem erstrebten Flüchtlingstatus im Einzelfall. § 28 Abs. 2 AsylVfG verlagert die Substantiierungs- und die objektive Beweislast auf den Ausländer, der die gesetzliche Vermutung widerlegen muss, um in

den Genuss der Flüchtlingsanerkennung zu gelangen (vgl. Urteil vom 18. Dezember 2008 - BVerwG 10 C 27.07 - a.a.O. Rn. 14).

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kann daher bei Ausländern, die als Jugendliche eingereist sind und sich in einem Folgeverfahren auf neue exilpolitische Aktivitäten berufen, § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht bereits dann außer Betracht bleiben, wenn sie sich bei Verlassen des Herkunftslands auf Grund ihres Alters und Entwicklungsstands noch keine feste politische Überzeugung bilden konnten. Die entsprechende, für das Asylgrundrecht geltende Regelung in § 28 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG findet im Rahmen von § 28 Abs. 2 AsylVfG keine Anwendung. Die Regelvermutung des § 28 Abs. 2 AsylVfG gilt vielmehr auch in Fällen, in denen sich der Ausländer alters- und entwicklungsbedingt im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte, diesen Entwicklungsstand aber - wie hier - vor Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens erreicht hat.

Dabei ist davon auszugehen, dass in aller Regel bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahrs, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahrs die Herausbildung einer festen politischen Überzeugung möglich ist. Ein Anhaltspunkt dafür, dass diese Reife regelmäßig schon von einem 16-Jährigen erwartet werden kann, ergibt sich aus § 12 Abs. 1 AsylVfG. Danach ist ein Ausländer im Asylverfahren, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre, mit Vollendung des 16. Lebensjahrs handlungsfähig. Geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein Jugendlicher typischerweise bereits mit 16 Jahren in der Lage ist, selbst ein Asylverfahren durchzuführen und die damit verbundenen Chancen und Risiken einzuschätzen, spricht dies dafür, dass er in diesem Alter in aller Regel auch schon die Reife zum Innehaben einer festen politischen Überzeugung besitzt. Im Übrigen ist spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahrs "Politikmündigkeit" anzunehmen. Der Gesetzgeber hat an diese Altersgrenze nicht nur den Eintritt der Volljährigkeit (vgl. § 2 BGB), sondern auch das aktive und das (allgemeine) passive Wahlrecht geknüpft (vgl. Art. 38 Abs. 2 GG).

Damit greift hier die - im Einzelfall allerdings widerlegbare - Regelvermutung des § 28 Abs. 2 AsylVfG ein. Denn der Kläger war bei Abschluss seines ersten Folgeverfahrens im August 2002 bereits volljährig und damit in der Lage, sich eine feste politische Überzeugung zu bilden. Dies zeigt sich auch daran, dass er sich schon damals - wenngleich eher in untergeordneter Weise - politisch betätigt hat.

... Mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen des Berufungsgerichts kann der Senat nicht abschließend beurteilen, ob die Regelvermutung des § 28 Abs. 2 AsylVfG im Fall des Klägers der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegensteht oder ob ein Ausnahmefall vorliegt...

... Bei dieser Gesamtwürdigung wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob der Kläger gute Gründe dafür hat, warum er seine exilpolitischen Aktivitäten nach dem erfolglosen Abschluss seines ersten Folgeverfahrens ausgeweitet und an einem regimekritischen Theaterstück mitgewirkt hat, das über das Fernsehen in den Iran ausgestrahlt wurde. Bei der Frage, ob die vom Kläger nunmehr geltend gemachten politi-

schen Aktivitäten unter Berücksichtigung seiner früheren Aktivitäten im Bundesgebiet die erforderliche Kontinuität aufweisen, ist zu berücksichtigen, dass bei Jugendlichen an die Betätigung ihrer politischen Überzeugung nur alters- und entwicklungsentsprechende Anforderungen gestellt werden können. Andererseits ist hier aber auch in den Blick zu nehmen, dass der Kläger - wie auch die anderen Angehörigen seiner Familie - mit seinen exilpolitischen Aktivitäten erst nach Abschluss des asylrechtlichen Erstverfahrens begonnen hat. Zu diesem Zeitpunkt hatte er das 16. Lebensjahr bereits vollendet. Da von einem Jugendlichen nach den obigen Grundsätzen in aller Regel bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahrs das Innehaben einer festen politischen Überzeugung erwartet werden kann, wirft dies die Frage auf, warum er nicht schon vor, sondern erst nach Abschluss des Erstverfahrens begonnen hat, seine politische Überzeugung kundzutun.“

Auch wenn man hier nicht auf den Abschluss des ersten Asylverfahrens im Sommer 2005, sondern auf den Zeitpunkt der Taufe am 16. Juli 2006 abstellen wollte, hätten die Klägerinnen und Kläger das nach dieser Rechtsprechung maßgebende Alter von 16 Jahren nicht erreicht gehabt. Selbst wenn man im Hinblick darauf, dass Kinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres selbstständig den Kirchenaustritt erklären (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religion- und Weltanschauungsgemeinschaften vom 13. Oktober 2009, GVBl. I S. 394) und sich selbst vom Religionsunterricht abmelden können (§ 8 Abs. 3 HSchG), die Vollendung des 14. Lebensjahres als Maßstab für die Anwendung des Regelausschlussgrundes nach § 28 Abs. 2 AsylVfG nehmen würde, wären alle Klägerinnen und Kläger – selbst die am 1. April 1992 geborene Klägerin zu 1. – bei der Taufe am 16. Juli 2006 zu jung gewesen, um ihnen im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG die Möglichkeit der erfolgreichen Berufung auf die Folgen der Konversion in dem am 7. August 2006 und damit innerhalb der Dreimonatsfrist nach §§ 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG, 51 Abs. 3 VwVfG) eingeleiteten Folgeantragsverfahren zu nehmen. Es kann deshalb dahinstehen, ob für die Bildung einer eigenen religiösen Überzeugung bei Anwendung des § 28 Abs. 2 AsylVfG ein noch früheres „Reifealter“ zugrundegelegt werden muss, als dies das Bundesverwaltungsgericht in seiner o.a. Entscheidung vom 24. September 2009 für die Bildung einer eigenen politischen Überzeugung getan hat.

Dass in dem Antragsschriftsatz der Bevollmächtigten der Klägerinnen und Kläger vom 2. August 2006, der am 7. August 2006 beim Bundesamt eingegangen ist, der Kläger zu 6. nicht als Antragsteller erwähnt ist, begründet keine Zweifel daran, dass er im Folgeantragsverfahren als weiterer Antragsteller zu berücksichtigen war und vom Bundesamt des-

halb auch zu Recht als solcher behandelt worden ist. Denn für ihn gilt die Antragsfiktion nach § 14a Abs. 1 AsylVfG, weil für ihn vorher noch kein Asylantrag gestellt worden war und er damit Erstantragsteller ist.

Die in beiden Instanzen entstandenen Kosten hat die Beklagte zu tragen, weil sie letztlich unterliegt (§ 154 Abs. 1 VwGO). Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG)

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO).

Die Revision ist nicht zuzulassen, denn die maßgebenden Rechtsfragen sind durch die zitierten Gerichtsentscheidungen, insbesondere das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 2009 – 10 C 25.08 – (a.a.O.) grundsätzlich geklärt; andere Zulassungsgründe sind nicht ersichtlich (§§ 132 VwGO).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel**

einzulegen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder
- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung, oder
- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Jeuthe

Dr. Lambrecht

Höllein